

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die weiße Feder – Verein zur Förderung der Arbeit mit autistischen Kindern“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 61137 Schöneck-Kilianstädten, Bleichstraße 16.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

4. Der Verein „Die weiße Feder“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung der ganzheitlichen Arbeit mit Autisten, insbesondere autistischen Kindern.

In die ganzheitliche Perspektive werden therapeutische, pädagogische sowie spirituelle Aspekte integriert. Ziel ist es, im Kontext der gesellschaftlich geführten Inklusionsdebatte, Autisten und ihre Familien zu begleiten und zu unterstützen.

Auf Systemgrenzen von Bildung, Pädagogik, Therapie und kirchlicher Spiritualität soll ein ganzheitlicher, am Menschen orientierter Ansatz verwirklicht werden.

6. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass diesem Ziel dienende Arbeit durch den Verein finanziell und infrastrukturell gefördert wird.

Zur Gegenfinanzierung dieser inhaltlich so qualifizierten Arbeit wirbt der Verein um Drittmittel, etwa Spenden- und Stiftungsförderung. Aus freiwilligen Zuwendungen lassen sich keine inhaltlichen oder formalen Ansprüche gegenüber dem Verein ableiten.

Im Sinne des Vereinszweckes erbrachte Leistungen Dritter sollen so den Betroffenen kostenfrei ermöglicht werden.

7. Das aus privater Initiative hervorgegangene, an die „Praxis für Psychotherapie – Ilka Hohenstein-Merle“ angelehnte und im landeskirchlichen Kontext angesiedelte Zirkuswagenprojekt, aus dem der Verein hervorgegangen ist, macht der Verein sich zu eigen. Hier soll Behandlung und Begleitung im Sinne des Vereinszweckes gefördert werden. Ausgehend hiervon, werden auch dezentrale Projekte in Heimen, Schulen und Familiensystemen, gefördert.
8. Außerdem kann der Verein durch Einrichten von Arbeitskreisen, Durchführen von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck bzw. dem Zweck des Vereins dienen, und von Seminaren die Weiterbildung von Erwachsenen fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

9. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

10. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
12. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge und sonstige finanzielle Zuwendungen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

13. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins im Sinn des § 2 unterstützt.
14. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
15. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

16. Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des schriftlichen Antrages und bedarf der nachfolgenden Bestätigung durch den Vorstand.
17. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss (vgl. § 4 / Abschnitt 15). Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.

§ 6 Organe des Vereins

18. Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
20. Die Mitglieder eines Vereinsorgans sind berechtigt, an den Beratungen eines anderen Vereinsorgans ohne Stimmrecht auf schriftliche Anfrage teilzunehmen.
21. Beschlüsse der Vereinsorgane werden schriftlich niedergelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

22. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Einladungsfrist und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand einzureichen.
23. Das Berichtsjahr ist das Geschäftsjahr.
24. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
25. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.

§ 9 Vorstand

26. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
27. Dem Vorstand gehören an
 - a. Der/Die Vorsitzende
 - b. Der/Die stellvertretende Vorsitzende
 - c. Der/Die Kassenwart/Kassenwartin
 - d. Zwei Beisitzer
28. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
29. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
30. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

31. Die Aufgabe der Vorstandsmitglieder ist die Vertretung des Vereins. Alle dem mildtätigen Satzungsziel dienenden Maßnahmen des Vereins obliegen der Verantwortung des Vorstandes.
32. Der Vorstand hat alle im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebes des Vereins anfallenden Arbeiten zu erledigen. Hierzu gehören insbesondere auch Korrespondenz mit Stiftungen, Behörden und anderen Körperschaften.
33. Der Vorstand hat sich von den in § niedergelegten Zielen des Vereines zu orientieren. Er hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sparsamkeit zu führen und sämtliche rechtlichen und steuerlichen Vorschriften zu beachten.

§ 11 Haushalt und Finanzen

34. Zur Deckung der Kosten des Vereins in der Förderung der Arbeit mit autistischen Kindern wird durch den Verein um finanzielle Mittel Dritter geworben.
35. Der Vorstand ist verpflichtet, Ausgaben nur im Rahmen der durch Dritte und Mitglieder zur Verfügung gestellten Mittel zu tätigen.
36. Der Vorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, den Jahresabschluss zu erstellen und den Geschäftsbericht zu fertigen.

§ 12 Auflösung

37. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Kilianstädten-Oberdorfelden, die dieses unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

38. Die Satzung tritt am Tag der Vereinsgründung in Kraft.

Schöneck, den 15. Mai.2012